



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

post@IV1.bmwfj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

23. Februar 2011
**Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011:
GWG 2011**

OMV Gas & Power

Sehr geehrte Damen und Herren,

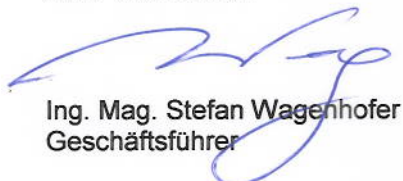
wir erlauben uns, zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) (im Folgenden kurz: „OGG“) mittels Anlage Stellung zu nehmen.


Dr. Matthias Stöckl
Legal Counsel

Tel. +43 (1) 27 500-88025
Fax +43 (1) 27 500-88282
matthias.stoeckl@omv.com

Freundliche Grüße,
OMV Gas GmbH

OMV Gas GmbH
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Austria


Ing. Mag. Stefan Wagenhofer
Geschäftsführer


Mag. Marcus Willmann
Manager Legal Department

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 208827 z
Gesellschaftssitz Wien
USt-IdNr. ATU51687900
DVR-Nr. 2108487

www.omv.com

Anlage wie erwähnt

Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011: GWG 2011

Stellungnahme der OMV Gas GmbH

1. Einleitende Bemerkungen

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) erlaubt sich die OMV Gas GmbH (im Folgenden kurz: „OGG“) wie folgt Stellung zu nehmen.

Es sei ausdrücklich angemerkt, dass die OGG die Stellungnahme der OMV Gas & Power GmbH vom 17. Februar 2011 vollinhaltlich unterstützt. In der vorliegenden Stellungnahme sollen jedoch die spezifisch die OGG als zukünftigen Kombinationsnetzbetreiber und designierten Marktgebietsmanager betreffenden Bestimmungen ausführlich kommentiert werden.

2. Inhaltliche Ausführungen

§ 7 – Begriffsbestimmungen

Anmerkungen

Abs 1 Z 19

Die Definition der „Fernleitung“ ist zwar als Tätigkeit formuliert („Transport von Erdgas“), enthält aber auch eine anlagenbezogene Umschreibung von Fernleitungsnetzen. Insbesondere im Hinblick auf technische Regeln und Standards ist eine auf den Leitungszweck bezogene Definition der „Fernleitungsanlage“ erforderlich.

Textvorschlag

„19. „Fernleitungsanlage“ eine Erdgasleitungsanlage zum Zwecke der Fernleitung des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern bestimmt ist;“

§ 14 – Pflichten des Marktgebietsmanagers

Allgemeine Anmerkungen

Einleitend sei angemerkt, dass bei den gesetzlich definierten Pflichten des Marktgebietsmanagers fast ausschließlich originäre Aufgaben des Fernleitungsnetzbetreibers angesprochen werden. Aus diesem Grund übt der Marktgebietsmanager nach der Konzeption des § 14 wohl auch weitgehend TSO-Aufgaben aus; die Tatsache, dass der Marktgebietsmanager manche seiner Agenden in bloß koordinierender Funktion ausübt, ohne dass diese „Koordination“ näher ausgeführt ist, lässt zumindest komplexe Abgrenzungsprobleme zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und dem Marktgebietsmanager erwarten.

Auch steht die Konstruktion des Marktgebietsmanagers in einem Spannungsverhältnis zu VO (EG) Nr. 715/2009, welche konkrete Aufgaben entweder der Europäischen Kommission, ACER, ENTSO-G, den nationalen Regulierungsbehörden oder schließlich Fernleitungsnetzbetreibern oder Betreibern anderer Infrastruktureinrichtungen zuweist. Eine Stelle, wie der Marktgebietsmanager, findet in den Rechtstexten des 3rd Energy Package keine Erwähnung.



OMV Gas GmbH
23. Februar 2011

Im Gesetz bleibt schließlich auch die Frage ungeklärt, ob der Marktgebietsmanager – seiner fernleitungsnetzbezogenen Aufgaben wegen – einem Zertifizierungsverfahren unterliegen soll, was unserer Ansicht nach eine logische Konsequenz wäre.

Zu den Bestimmungen des § 14 im Detail:

Abs 1 Z 3 und Z 14

Anmerkungen

Die Abwicklung allfälliger Ausgleichsenergie auf Fernleitungsnetzebene erfolgt durch den Abschluss von Operational Balancing Agreements (OBA) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern angrenzender Systeme. Dadurch entsteht keine Notwendigkeit weiterer Regelungen bezüglich des Abrufes von physischer Ausgleichsenergie, wie das im Bereich der Verteilerleitungen erforderlich ist. Darüber hinaus ist Ausgleichsenergie Gegenstand des Balancing Network Code gemäß Art 8 Abs 6 lit j) VO (EG) Nr. 715/2009, sodass insgesamt keine weiter führenden Regelungen im GWG 2011 erforderlich sind.

Als Konsequenz sind auch Regelungen über das Ausgleichsenergiemanagement gemäß § 16 Abs 3 Z 4 in den Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers redundant.

Textvorschlag

Die Bestimmungen sind zu streichen.

Abs 1 Z 4

Anmerkungen

§ 14 Abs 1 Z 4 ist Gegenstand des Capacity Allocation Mechanism Network Code gemäß Art 8 Abs 6 lit g) VO (EG) Nr. 715/2009, sodass keine weiter führenden Regelungen im GWG 2011 erforderlich sind.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

Abs 1 Z 6

Anmerkungen

Art 16 VO (EG) Nr. 715/2009 sieht umfangreiche Verpflichtungen des Fernleitungsnetzbetreibers im Zusammenhang mit Kapazitätsausweis, Zur-Verfügung-Stellung von Kapazitäten und Kapazitätazuweisungsmechanismen vor. Dies setzt voraus, dass der Bedarf an Kapazitäten auch vom Fernleitungsnetzbetreiber erhoben wird. Ob und inwiefern eine Prognose des Marktgebietsmanagers den Fernleitungsnetzbetreiber von seinen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 715/2009 entbindet, bleibt unklar. Ebenso unklar bleibt auch, ob die Prognose des Marktgebietsmanagers weitere Verpflichtungen für den Fernleitungsnetzbetreiber schafft – was wohl wegen mangelndem Imperium des Marktgebietsmanagers zu verneinen ist – und was zu geschehen hat, wenn sich die Prognosen des Marktgebietsmanagers mit jenen des Fernleitungsnetzbetreibers nicht decken.

Abs 1 Z 7

Anmerkungen

ENTSO-G hat gemäß Art 8 Abs 3 lit b) VO (EG) Nr. 715/2009 alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan / Ten Year Network Development Plan („TYDNP“) zu erstellen, welcher inhaltlich denselben Zweck wie der koordinierte Netzentwicklungsplan verfolgt.



Auch die Erstellung eines koordinierten Netzentwicklungsplans durch den Marktgebietsmanager geht im Ergebnis über bloße Koordinationsaufgaben hinaus. Fernleitungsnetzbetreiber treffen nach Art 22 RL 2009/73/EG und den oben genannten Bestimmungen abermals weitreichende Verpflichtungen, sodass dieselben Fragen wie zu Z 6 aufgeworfen werden.

Abs 1 Z 8

Anmerkungen

§ 14 Abs 1 Z 8 entspricht Art 16 Abs 4 VO (EG) Nr. 715/2009 und wird hinkünftig durch den Congestion Management Procedure Network Code gemäß Art 8 Abs 6 lit g) VO (EG) Nr. 715/2009 abgedeckt, sodass keine weiter führenden Regelungen im GWG 2011 erforderlich sind.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

Abs 1 Z 11

Anmerkungen

Die Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 11 entspricht Art 14 Abs 4 RL/2009/73/EG bzw Art 17 Abs 2 lit e) RL/2009/73/EG und ist eine Aufgabe des Fernleitungsnetzbetreibers.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 16 – Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers

Abs 3 Z 2

Anmerkungen

Da die Begriffe „Nominierung“ bzw „Fahrplan“ / „Fahrplanmanagement“ jeweils für die Fernleitungs- bzw Verteilerleitungsebene reserviert sind, ist nachstehende redaktionelle Anpassung erforderlich:

Textvorschlag

„2. die Abwicklung des Nominierungs-~~und Fahrplan~~managements durch den Marktgebietsmanager;“

Abs 3 Z 4

Anmerkungen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 14 Abs 1 Z 3.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

Abs 3 Z 6

Anmerkungen

Das Verfahren für die Modalitäten für den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe wird gemäß § 123 Abs 1 und 2 durch Verordnung der Energie-Regulierungsbehörde – bekannt unter der Wechselverordnung Gas, welche im Übrigen durch die Verkürzung des Wechselprozesses auf maximal drei Wochen aufgrund der Vorgaben des 3rd Energy Package gerade novelliert wird –



OMV Gas GmbH
23. Februar 2011

geregelt. Entsprechende Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sind daher redundant.

Darüber hinaus ist es auch nicht Aufgabe des Marktgebietsmanagers, Vorgaben für den Wechselprozess festzulegen.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

Abs 3 Z 7

Anmerkungen

Kapazitätsfreigabe ist – wie bereits zu § 14 Abs 1 Z 4 ausgeführt – im Congestion Management Procedure Network Code gemäß Art 8 Abs 6 lit g) VO (EG) Nr. 715/2009 abgedeckt und stellt daher eine Aufgabe des Fernleitungsnetzbetreibers dar. Darüber hinaus ist es dem Marktgebietsmanager gar nicht möglich, Bestimmungen zur Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu erstellen, weil der Marktgebietsmanager in Ermangelung der Kenntnis der einzelnen Kundenverträge der Fernleitungsnetzbetreiber gar nicht über die erforderlichen Daten verfügt.

Weiters erstreckt sich diese Aufgabe aufgrund des explizites Verweises auf § 27 Abs 2 zwangsläufig auf das Verteilernetz, wofür der Verteilergebietsmanager gemäß § 18 – und nicht der Marktgebietsmanager – zuständig ist.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 62 – Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber

Abs 1 Z 15

Anmerkungen

Die Langfristige Planung („LFP“) wird gemäß § 22 vom Verteilergebietsmanager wahrgenommen, während der koordinierte Netzentwicklungsplan vom Marktgebietsmanager gemäß § 63 (siehe unsere Kommentare dazu im Folgenden) erstellt wird. Da die LFP die Kapazitätsentwicklung auf der Verteilernetzebene betrifft, ist eine allfällige Mitwirkungspflicht der Fernleitungsnetzbetreiber zu hinterfragen.

Abs 1 Z 25

Anmerkungen

Da bereits § 62 Abs 1 Z 24 regionale Aspekte umfasst, ist die gegenständliche Bestimmung redundant.

Textvorschlag

Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 63 – Koordinierter Netzentwicklungsplan

Anmerkungen

Gemäß § 63 Abs 1 hat der Marktgebietsmanager die Aufgabe, in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung des Verteilergebietsmanagers nach Konsultation aller einschlägigen Interessenträger einmal jährlich einen



koordinierten Netzentwicklungsplan zu erstellen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Gemäß § 170 Abs 12 ist der koordinierte Netzentwicklungsplan erstmals sechs Monate nach In-Kraft-Treten des GWG 2011 – sohin wohl bis spätestens 3. September 2011 – bei der Energie-Regulierungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

ENTSO-G hat gemäß Art 8 Abs 3 lit b) VO (EG) Nr. 715/2009 alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan / Ten Year Network Development Plan („TYDNP“) zu erstellen, welcher inhaltlich denselben Zweck wie der koordinierte Netzentwicklungsplan verfolgt. ENTSO-G hat bereits den (ersten) TYNDP für den Zeitraum 2011 – 2021 erstellt und veröffentlicht.

Bevor der Marktgebietsmanager nicht entsprechend der Vorgaben des GWG 2011 eingerichtet ist, kann dieser seinen Aufgaben auch nicht nachkommen. Für die Implementierung ist nach eingehenden internen Erhebungen der operativen Einheiten der OGG realistischerweise mindestens ein Zeitraum von 12 Monaten ins Auge zu fassen. Sohin ist es dem Marktgebietsmanager auch nicht möglich, den koordinierten Netzentwicklungsplan bis spätestens 3. September 2011 bei der Energie-Regulierungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Weiters erscheint es nicht sinnvoll, dass sich der Beobachtungszeitraum des koordinierten Netzentwicklungsplans nicht mit jenem des TYNDP deckt, zumal beide Pläne weitgehend dieselben Daten und Informationen liefern und letztendlich denselben Zweck verfolgen. OGG regt daher folgende Änderung in der Übergangsbestimmung des § 170 Abs 12 an:

Textvorschlag

„(12) Der koordinierte Netzentwicklungsplan gemäß § 63 ist erstmals sechszwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zur Genehmigung einzureichen.“

§ 90 – Zusammenfassung der Netzbenutzer in Bilanzgruppen

Anmerkungen

Das Marktmodell des GWG 2011 geht weitgehend von der Trennung von Fernleitungs- und Verteilernetzebene aus. Ungeachtet dessen haben sich sämtliche Netzbenutzer gemäß § 90 Abs 1 iVm § 170 Abs 3 einer Bilanzgruppe anzuschließen bzw eine solche zu bilden. Aus diesem Grund vergibt auch der Marktgebietsmanager gemäß § 14 Abs 1 Z 2 die Identifikationsnummer. Schließlich ist gemäß § 90 Abs 2 letzter Satz auszuweisen, ob die Bilanzgruppe ausschließlich im Fernleitungsnetz oder auch im Verteilernetz – insbesondere für Transporte zu Endkunden oder in/aus Erdgasspeicher – tätig ist.

Das dem GWG 2011 zu Grunde liegende Marktmodell geht weiters davon aus, dass Kunden, die sich ausschließlich auf der Fernleitungsebene bewegen (sog „Transitshipper“) von den in §§ 91 ff genannten und für Bilanzgruppen bzw Bilanzgruppenverantwortliche geltende Verpflichtungen unberührt bleiben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass nach Abs 4 folgender neuer Abs 5 eingefügt wird:

Textvorschlag

„(5) Soweit nicht ausdrücklich anders angeführt, gelten die Bestimmungen des 2. Hauptstückes nur insoweit, als Bilanzgruppen nicht nur im Fernleitungsnetz, sondern auch im Verteilernetz tätig sind.“

§ 137 – Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

Anmerkungen

Seit 2001 wird der Betrieb der Erdgasleitungsanlagen nach ÖVGW-Regeln vorgenommen, die gemäß § 133 zwingend einzuhalten sind. Mangels entsprechender Regelung vor 2001 wurden in den



OMV Gas GmbH
23. Februar 2011

Bescheiden auch Auflagen für den Betrieb der Anlagen vorgesehen. Diese Auflagen stehen zum Teil in Widerspruch zu den nach § 133 einzuhaltenden Regeln der Technik.

Zwecks umfassender Rechtsbereinigung bei gleichzeitiger Gewährleistung der notwendigen Rechtssicherheit schlägt die OGG die Aufnahme von Bestimmungen zur Konsolidierung von Bescheiden nach dem Vorbild des § 22 des Bundesgesetzes über begleitende Regelungen zur EMAS-Verordnung (Umweltmanagementgesetz – UMG), BGBl I 2001/96 idgF, vor, womit nicht nur Betriebsauflagen aus dem GWG, sondern auch aus anderen Materiengesetzen berücksichtigt werden können.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass sich die OGG alternativ auch dem Vorschlag des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen anschließen kann, welcher folgendes vorsieht:

Textvorschlag

Nach Abs 7 wird folgender neuer Abs 8 eingefügt:

„(8) Ergibt sich nach der Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage, dass die gemäß § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu wahrenen Interessen auch ohne Einhaltung von Teilen der in der gasrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde auf Antrag die nach den Regeln der Technik zur Erreichung dieses Schutzes nicht erforderlichen Auflagen aufzuheben und gegebenenfalls andere Auflagen vorzuschreiben.“

§§ 164 ff – Geldbußen

Anmerkungen

Die in den Bestimmungen der §§ 164 geregelten Geldbußentatbestände sowie deren Bemessung beruhen auf Art 41 Abs 4 lit d) iVm Art 41 Abs 5 lit a) RL/2009/73/EG, wonach die Regulierungsbehörde dann Geldbußen beantragen kann, wenn „*der Fernleitungsnetzbetreiber zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens diskriminierendes Verhalten setzt*“.

Bei den Regelung der §§ 164 ff handelt es sich um eine Übererfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben auf Grund von Art 41 Abs 4 lit d) RL 2009/73/EG. Demnach erstreckt sich die Befugnis der nationalen Regulierungsbehörde zur Verhängung wirksamer Sanktionen auf Netzbetreiber – sohin Fernleitungs- als auch Verteilernetzbetreiber – sowie weiters auf Speicherunternehmen und den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes. Unionsrechtlich ist die Verhängung von Geldbußen und deren Bemessung für Verteilernetzbetreiber, Speicherunternehmen und den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes nicht zwingend im GWG 2011 zu implementieren. Zahlreichen Bestimmungen des 3rd Energy Package, die explizit den Fernleitungsnetzbetreiber im Fokus haben und diesen besonders streng regeln, legen im Gegenteil vielmehr nahe, Verteilernetzbetreiber, Speicherunternehmen und den Betreiber des virtuellen Handlungspunktes mangels entsprechendem Diskriminierungspotenzials anders zu behandeln als Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser Wertungsunterschied kommt unter anderem auch in den Erwägungsgründen 6, 8, 11 bis 16 sowie 18 und insbesondere 25 zur RL 2009/73/EG ganz klar zum Ausdruck

Weiters wird bei der Bemessung der Geldbuße mit den im Europäischen Kartellrecht üblichen 10% des Jahresumsatzes des vertikal integrierten Erdgasunternehmens („VIU“) außer Acht gelassen, dass die Diskriminierung explizit „*zugunsten*“ des VIU erfolgt sein muss. Dies ist – wie eingangs bereits erwähnt – aus einer Zusammenschau der Bestimmungen des Art 41 Abs 4 lit d) RL/2009/73/EG mit Art 41 Abs 5 lit a) RL/2009/73/EG klar ersichtlich.

Bei einer etwaigen Diskriminierung zu Ungunsten des VIU kann wohl nicht der Jahresumsatz des VIU herangezogen werden; dies widerspricht dem Geist der Unbundling-Bestimmungen, welche gerade eine Trennung von Fernleitungsnetzbetreiber und VIU vorsehen um eine allfällige Einflussnahme des VIU auf die Handlungen des entflochtenen Fernleitungsnetzbetreibers hintanzustellen.



OMV Gas GmbH
23. Februar 2011

Im derzeitigen Entwurf könnte entgegen dem Richtlinien text selbst bei einer etwaigen Diskriminierung zu Ungunsten des VIU der Jahresumsatz des VIU zur Strafbemessung herangezogen werden. Diese unreflektierte Anknüpfung der Verhängung einer Geldbuße an das Vorliegen einer Diskriminierung – mag diese, wie von Art 41 Abs 4 lit d) iVm Art 41 Abs 5 lit a) RL/2009/73/EG gefordert, zugunsten, oder gar zuungunsten des VIU erfolgen – widerspricht im Kern klar den Entflechtungsvorschriften, da durch die Trennung von VIU und Fernleitungsnetzbetreibers letztlich das VIU keinen Einfluss auf die Handlungen des entflochtenen Fernleitungsnetzbetreibers nehmen darf. Mangels Einflussnahme des VIU soll sich auch die Strafbemessung nicht am VIU orientieren.

Dass Marktteilnehmer vom allgemeinen Diskriminierungsverbot gemäß § 9 umfasst sind, liegt auf der Hand; auch, dass auf diese die Regelungen des geltenden Kartellgesetzes anzuwenden sind (im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Bestimmungen der §§ 29 f KartG 2005). Allerdings ist die gegenständliche Ausdehnung bzw Vermengung der allgemeinen kartellrechtlichen mit den gaswirtschaftlichen Kompetenzen nicht nachvollziehbar, zumal mit dem verfolgten Ansatz eine Kompetenzüberschreitung durch die Energie-Regulierungsbehörde einhergeht.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen der §§ 164 ff wie folgt zu ändern:

Textvorschlag

„Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände“

„§ 164. (1) Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes über Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen und den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zu verhängen, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber, das Speicherunternehmen oder der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes zu Gunsten des vertikal integrierten Erdgasunternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert.“

Beteiligte Unternehmen und Rechtsnachfolge“

„§ 165. (1) Nicht nur der Fernleitungsnetzbetreiber, das Speicherunternehmen oder das Hub-Dienstleistungsunternehmen begeht die Geldbußentatbestände des § 164 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das das Unternehmen den Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.“

„Bemessung“

„§ 166. (1) Handelt es sich um einen Fernleitungsnetzbetreiber, ein Speicherunternehmen oder ein Hub-Dienstleistungsunternehmen der bzw. das Bestandteil eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens ist, so ist die Geldbuße vom Jahresumsatz des vertikal integrierten Erdgasunternehmens zu berechnen, sofern die Voraussetzungen des § 165 Abs 1 auf einen anderen Teil des vertikal integrierten Erdgasunternehmens als den Fernleitungsnetzbetreiber zutreffen und ein diskriminierendes Verhalten zu Gunsten des vertikal integrierten Erdgasunternehmens gesetzt wird.“

Anlagen zum GWG 2011

Anmerkungen

Aufgrund der mit Art 2 Z 3 RL/2009/73/EG eingeführten neuen Begriffsbestimmung der Fernleitung (siehe § 7 Abs 1 Z 18) ist es erforderlich, das bisher als reine Fernleitung ausgewiesene Primärverteilungssystem (PVS) hinkünftig in eine Verteilerleitung nach Anlage 1 sowie eine Fernleitung nach Anlage 2 zu trennen. OGG regt folgende Konkretisierung an:

Textvorschlag

Anlage 1 (zu § 84)

„14. die zur Verteilung bestimmten Leitungsanlagen des Primärverteilungssystems (PVS 2):“



Anlage 2 (zu § 84)

„3. das Primärverteilungssystem umfassend die Messstellen der OMV Gas GmbH an der slowakisch/österreichischen Grenze mit Ausnahme jener Messstellen, die für Ableitung in die TAG und WAG bestimmt sind, sowie jene Teile des PVS-Leitungssystems, die erforderlich sind, um eine zusammenhängende Entry/Exit-Zone für das Marktgebiet Ost zu ermöglichen (PVS 1);“

Erläuternde Bemerkungen zu § 170 Abs 21**Anmerkungen**

In Anlehnung an die Erläuternden Bemerkungen zu den Bestimmungen der §§ 15 f wird folgende Ergänzung vorgeschlagen, welche die Rechtslage exakt wiedergibt.

Textvorschlag

„Inhaber von Transportrechten können deshalb nur sinngemäß als Fernleitungsnetzbetreiber gelten, weil sie naturgemäß nicht sämtliche Tätigkeiten eines Fernleitungsnetzbetreibers iSv § 7 Abs 1 Z 20 ausführen, sondern bloß das alleinige Recht zum Transport von Erdgas auf einer Fernleitungsanlage bzw das Recht zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas auf dieser Fernleitungsanlage innehaben.“

E-ControlG

Es sei ausdrücklich angemerkt, dass das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl I 2010/110, zwar gemeinsam mit dem Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I 2010/110, nicht jedoch mit dem GWG 2011 erlassen wurde. Aus diesem Grund finden sich im E-ControlG explizite Verweise auf Bestimmungen des derzeit geltenden GWG sowie eine im Beschlusszeitpunkt nicht vorgelegene Fassung des sich derzeit in Begutachtung befindlichen GWG 2011.

Wir regen daher an, dass die Bestimmungen des E-ControlG – insbesondere im Zusammenhang mit den Kompetenzen der Regulierungsbehörde – unverzüglich an das GWG 2011 angepasst werden, widrigenfalls Kompetenzbestimmungen widersprüchlich sind und damit zur Rechtsunsicherheit beitragen. Weiters ist anlässlich der nunmehr anstehenden Novellierung des E-ControlG auf eine sachgerechte Umlegung der Kosten der Regulierungsbehörde zu achten. Eine Weiterverrechnung dieser Kosten ausschließlich an Fernleitungsnetzbetreiber ist nicht sachgerecht, da insbesondere internationale Kunden („Transitshipper“) überproportional belastet werden.